

Stadt Zug, Sicherheit und Verkehr, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail an:
Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer
von gastgewerblichen Betrieben in der Stadt Zug

Zug, 6. Juni 2025

Gastgewerbe: Fernsehübertragungen in Gartenrestaurants während der Fussball-Europameisterschaft UEFA Women's EURO 2025; Bewilligung

- A** Gemäss der Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Zug sind Lautsprecheranlagen in Gartenwirtschaften nicht erlaubt. Lautsprecheranlagen im Freien sind gemäss § 8 des Lärmreglements der Stadt Zug grundsätzlich bewilligungspflichtig, werden aber in der Boulevard-Gastronomie in der Regel nicht bewilligt.
- B** Vom 2. bis 27. Juli 2025 findet die Fussball-Europameisterschaft in acht Schweizer Städten statt. Viele fussballbegeisterte Personen freuen sich, dass dieser wichtige Fussballanlass Europas in der Schweiz durchgeführt werden kann. 16 Teams werden anlässlich der Women's EURO 2025 um den Titel «Fussball-Europameisterinnen» spielen. Erstmals wurde den Gastwirtschaften anlässlich der Fussball-WM der Männer 2014 die Erlaubnis erteilt, im Aussenbereich Fernseher mit Tonwiedergabe aufzustellen. Die guten Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Betreiberinnen und Betreiber der Gastwirtschaften an die Auflagen halten und die Bevölkerung rege von dieser Möglichkeit Gebrauch machte.
- C** Aufgrund der guten Erfahrungen sieht die Abteilung Sicherheit und Verkehr vor, den Gastwirtinnen und Gastwirten in den bestehenden Gartenrestaurants bzw. Strassencafés das temporäre Aufstellen von Fernsehgeräten sowie Projektionsgeräten (z.B. Beamer) mit Tonwiedergabe während der Fussball-Europameisterschaft Women's EURO 2025 unter folgenden Auflagen zu bewilligen:
- Erlaubt sind ausschliesslich Bildschirme oder Projektionsflächen mit weniger als 3 m Diagonale.
 - Bildschirme oder Projektionsflächen dürfen nur in den bereits bestehenden Gartenrestaurants betrieben werden. Eine Erweiterung der Gartenrestaurants ist nicht gestattet und die Infrastruktur muss beibehalten werden (Zusatzeinrichtungen wie Teppiche, Überdachungen, Zelte, etc. sind nicht erlaubt).
 - Die Erlaubnis gilt nur für die Live-Übertragungen der Spiele anlässlich der Women's EURO 2025. Die Fernseher sind spätestens 15 Minuten nach Spielende abzuschalten (Spielplan).
 - Bestehende, mit der Baubewilligung oder der Gastgewerbebewilligung verfügte Öffnungszeiten der Aussenwirtschaft, werden durch diese Bewilligung nicht verlängert und müssen eingehalten werden.

- Auf die Nachbarschaft ist während der Nachtruhe entsprechende Rücksicht zu nehmen (insbesondere in Bezug auf die Tonlautstärke).
- Lizenzgebühren und/oder Urheberrechte (z.B. SUIISA) sind Sache des Veranstalters

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, gestützt auf § 10 Abs. 1 des Reglements über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.2-1) sowie auf § 17 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente (Delegationsverordnung; SRS 1.6.2-1), verfügt:

1. Den Gastwirtinnen bzw. Gastwirten wird der Betrieb von Bildschirmen oder Projektionsflächen mit einer Diagonalen unter 3 m mit Tonwiedergabe in Gartenwirtschaften zur Übertragung der Spiele der Women's EURO 2025 vom 2. bis am 27. Juli 2025 unter Einhaltung der Auflagen gemäss Bst. C bewilligt.
2. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr wird mit der Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt des Kantons Zug beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Alle Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer von gastgewerblichen Betrieben in der Stadt Zug.

Barbara Gysel
Stadträtin / Vorsteherin Soziales, Umwelt und
Sicherheit

Rico Ramensperger
Co-Leiter Sicherheit und Verkehr